

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

- Ejusdem General-Befehl, daß die in Sußl gefertigten und in hiesige Lande eingehenden Nägel, denen inländischen gleich geachtet, und mit der Verlicentirung gegen beyzubringende Bescheinigung verschonet werden sollen, den 3. Dec. 1738. pag. 15
- Ejusdem General-Befehl, daß die bey denen Stifftischen Cammer-Collegio zu Zeitz und Merseburg ausgefertigte Pässe in denen Einnahmen behörig respectiret werden sollen, den 12. Dec. 1739. ibid.
- Ejusdem General-Befehl, daß die von fremden Orten eingebrachte Bley und Glöche, wenn solche im Lande consumiret werden, mit einem Impost von 1 Thlr. à Centner, vernommen werden sollen, den 7. April, 1740. ibid.
- Ejusdem General-Befehl, daß die Böhmischen Juden, wenn sie mit Pässen versehen, im Lande sich nicht verweilen, oder einiges Gewerbe treiben, noch auch hiesige Residenzstadt Dresden betreten, durch hiesige Lande frey passiret werden sollen, den 14. April, 1745. ibid.
- Ejusdem Befehl, daß von jedem Centner auswärtigen Messing, so hier verarbeitet wird, 3 gr. à Thlr. des Werths, von dem aber, so durchgeheth 4 gr. vom Centner, erhoben werden soll, den 23. August, 1745. p. 18
- Ejusdem Befehl, daß die Einwohner des Fürstenthums Quersfurth weiter nichts als Fremde und Ausländer anzusehen, den 2. Dec. 1746. ibid.
- Ejusdem General-Befehl, daß das im Amte Quersfurth einführende fremde Eisen nur mit 10 gr. der Centner Eisen-Licent und Grenz Zoll vernommen werden soll, den 28. Febr. 1747. ibid.
- Ejusdem Befehl, daß die inländischen Eramer- und Handwerksleute, zu Verlicentirung derer inn- und außer denen Messen erkaufenden Nägeln angehalten, und nur bey einer Quantität welche ein Viertel Centner und mehr beträgt, nicht nach dem Werth, sondern nach dem Gewichte, und zwar den Centner mit 20 gr. vergeben sollen, den 9. März, 1747. p. 19
- Ejusdem General-Befehl, daß von denenjenigen Bedürfnissen, so die von Adel, und anderer Ritterguths-Besitzern an Getreide, Victualien, Holz, Vieh, und andern Waaren und Effecten, zu ihrer Haushaltung oder Besserung derer Rittergüter bringen, auch von ihrem Zuwachs zu öffentlichem Markte schaffen, auf den Elb- und übrigen Strömen nichts, ohne darüber ertheilte Cammerpässe, Gleitsfrey passiret werden soll, den 8. Aug. 1747. ibid.
- Ejusdem Befehl, daß die Abgabe des Eisen-Licent und Grenz Zolls an 20 gr. vom Centner fremden Eisens in der Grafschaft Barby, bis auf 10 gr. herunter gesetzt werden soll, den 16. Aug. 1747. ibid.
- Ejusdem General-Befehl, daß der Hafer und übrige Fournage vor die Dienstpferde der gemeinen Mannschafft derer Cavallerie-Regimenter bis zum Wachtmeister inclusive Gleits- und Zoll, auch Brücken- und Jahrgelder frey passiren, diese Befreyung aber auf derer Officiers eigenen und ihrer Bedienten Pferde nicht erstreckt werden soll, den 24. Sept. 1748. p. 22
- Ejusdem General-Befehl, daß von dem auswärtigen Bleye, Glöche und Schrothe der Impost an 1 Thlr. von Centner behörig erlegt werden solle, den 27. Jan. 1749. ibid.
- Ejusdem General-Befehl, daß die fremden Fuhrleute und Kärner in denen Hauptgleiten nicht eher zurück abgefertiget werden sollen, als bis sie den Abtrag der neuen Weinanlage, und General-Accise dociret haben, den 29. April, 1749. ibid.
- Ejusdem General-Befehl, derer Freyburgischen Amts-Unterthanen Gleits-Abgaben, betref. den 17. Dec. 1749. ibid.
- Ejusdem General-Befehl, das zeitliche Abweichen derer Böhmischen und andern Fuhrleute von der alten Land- und Heersstraße über Reizenhain nach Leipzig betreffend, den 30. Sept. 1749. p. 23
- Ejusdem Befehl, daß die aus Böhmen und daher kommende Juden und Fuhrleute, wenn sie die Reizenhain- und andere Gleitszettel nicht produciren, keinesweges passiret werden sollen, den 30. Sept. 1749. pag. 23
- Ejusdem General-Befehl, daß niemanden die einbringende Weine, wenn nicht vorher die Gleits- und Land-Accise-Abgaben davon entrichtet, oder ein Cammer-Pass produciret worden, verabsolget werden sollen, den 31. Dec. 1749. ibid.
- Ejusdem General-Befehl, daß von denen eingehenden ausländischen Spiegelwaaren ein neuer Impost an 8 gr. vom Thlr. des Werths vom 1. Jul. a. c. an erhoben werden soll, den 15. May, 1751. p. 26
- Ejusdem General-Befehl, daß die Gleits-Einnehmer bey Production derer aus dem Cammer-Collegio ertheilten Freypässe auf Holz genaue Acht haben sollen, damit von solchanem Holze nichts verkauft, oder sonst Handel damit getrieben werde, den 17. April, 1752. ibid.
- Ejusdem Befehl, daß es bey der angeordneten Befreyung derer Bepflichteten oder anderer ausländischer Eisenwaaren von Erlegung des Grenz Zolls und Licent verbleiben, jedoch dabey die vorgeschriebene Aufsicht geführet werden soll, den 24. May, 1752. ibid.
- Ejusdem General-Befehl, daß wenn auswärtige Weine vor die mit Immunität begnadigte Personen, eingehen, die Gleits-Abgaben auf die Frachtbriefe notiret werden sollen, den 29. Jun. 1752. p. 27
- Ejusdem General-Befehl, daß zu Vermeidung derer Unterschleife alle Stäbe Eisen in jeder Waage, mit jedem Orts Hammerwerks-Zeichen, warm und nicht kalt gezeichnet, solches auch auf die rothen Eisen-Licent-Zettel mit gedrückt, die Hammerwerke aber öfters besucht, und das von denen Fuhrleuten verführende Eisen genau visitiret werden soll, den 29. Jun. 1752. ibid.
- Ejusdem General-Befehl, daß der auf die auswärtigen Spiegelwaaren gelegte neue Impost nur von denen größern Sorten derer Spiegel genommen werden soll, den 7. Aug. 1752. ibid.
- Ejusdem General-Befehl, daß die Gleits-Einnehmer fürhrohin die ihnen vorgezeigten Judenpässe der Freypassirung halber unterschreiben, und denen Juden weiter keine Freyzettel ertheilen sollen, den 21. Aug. 1752. p. 30
- Ejusdem General-Befehl, daß die Unterschreibung derer denen Juden aus dem Cammer-Collegio ertheilten Freypässe von denen Gleits-Einnehmern keinesweges auf die von dem höchsten Landesherrn selbst eigenhändig vollzogenen erstreckt werden soll, den 12. März 1753. ibid.
- Ejusdem General-Befehl, daß denen Juden bey Passirung derer Gleite von denen Einnehmern keine Dittaciones abgefordert werden sollen, den 12. Jul. 1753. ibid.
- Ejusdem General-Befehl, die, denen Ritterguths-Besitzern in Quersfurthischen unter gewissen Conditionen gestattete Gleitsfreyheit, bey Verführung ihrer Woll- und Rüb-Saamen, betreffend, den 21. May, 1754. p. 31
- Ejusdem General-Befehl, daß die durchgehenden auswärtigen Koboldte mit 12 gr. von jedem Centner verimpossiret werden sollen, den 2. April, 1755. ibid.
- General-Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen etc. als Administrators der Chur Sachsen etc. daß sämtliche Einnehmer und Zollbediente keinen Reisenden und Negocianten, auch die Pöhlischen Juden bey Entrichtung der schuldigen Abgaben im geringsten nicht über Gebühr aufhalten, oder sonst unbilliger Weise hindern sollen, den 1. Octobr. 1764. ibid.
- Ejusdem General-Befehl, daß der zeitliche cessirte Impost von der ausländischen Glöche, wiederum mit 1 Thlr. pro Centner erhoben werden soll, den 5. Febr. 1765. p. 34
- Ejusdem Befehl, die Untersuchungen in Gleits- Land-Accise Impost- und Eisen-Licent-Unterschleifen, und wie es damit in Zukunft zu halten, betreffend, den 9. Febr. 1765. ibid.
- Ejusdem Mandat, wegen der respect zu verbiethenden und impositirenden Ausfuhr der Woll, den 23. Mart. 1765. p. 35
Ejusdem

Ejusdem
Febr.
Impost
Mart.
Ejusdem
Gleits
ausw.
1765
Ejusdem
Böhm
Getre
den 1
Ejusdem
der 30
vom
1765
Ejusdem
den 1
Oct.
Ejusdem
Chur
afche
den 1
Ejusdem
nem
Getre
Ejusdem
gehen
betref
Ejusdem
fel ge
Nau
Ejusdem
und 1
suspen
Ejusdem
post a
und 1
28. Fe
Ejusdem
biete
Land
Ein
tres
Ejusdem
erth
Mi
1765
Ejusdem
post
taris
Refer
sen
sich
Jun
Ejusdem
der
1770
Man
sen
des
Get
geg
An
Ejusdem
bal
1765
Refer
Ch
E